

Herzlich willkommen zum NL der heiligen Allianz. Heiko und Franziskus haben sich vorgenommen, in der Welt einmal gründlich durchzuwischen, vor allem in den Ecken.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2015-06-19>

I. Eilmeldung

< Kurierservice des LSH >

Früher gab meine seine Hausarbeit schlicht in der ersten Übungsstunde ab. Man legte sie in schnell überquellende Kisten, die von ob der Menge ein wenig missmutig gestimmten SHKs dann an den Lehrstuhl zurückzuschleppen waren.

Bereits dieser Befund lässt erste Zweifel aufkommen, ob diese Methode den Mühen der vorangegangenen Wochen auch wirklich gerecht wird. Und so scheinen Vorbereitungsveranstaltungen für die Erstellung einer HA die eindringliche Empfehlung zu beinhalten, die Arbeit doch persönlich am Lehrstuhl vorbeizubringen. Jüngste Meldungen über die Versandpraxis bei Examensklausuren rücken auch eine individuelle Begleitung dieses Prozesses nunmehr in den Fokus.

<http://tinyurl.com/fudder-klausuren>

Seitdem wir in der ZEIT den Bericht über einen Notfallkurier lasen, zweifeln wir einmal mehr an unserer Profession und trainieren insgeheim ein wenig, um vielleicht doch noch den Sprung zu schaffen. Und so setzt beim Klingeln an der Lehrstuhlpforte ein Wettlauf der Teammitglieder ein, um die persönliche Empfangnahme des Werkes übernehmen zu dürfen. Meist ist es damit natürlich nicht getan und ließe einen auch ein wenig unbefriedigt an der Tür zurück. So gilt es in aller Regel zusätzlich einen kleinen Kanon an Fragen der Studierenden mit einem Lächeln auf den Lippen souverän zu beantworten: „Unterschrift und CD. Fehlt noch was?“ „Ist die Bindung so in Ordnung?“ „Ich habe die Zeichenzahl nicht angegeben, ist das schlimm?“

Aber irgendwie scheint hier selbst tadelloses Verhalten mit einer freundlichen und alles Gute wünschenden Verabschiedung einem Exzellenzstudierenden nicht angemessen zu sein, der möglicherweise im The Fizz wohnt und einen Concierge-Service sowie Wasch- und Trockenlounge mit Flatscreen gewöhnt ist.

Wie bieten Ihnen daher das folgende Bonusprogramm an: Mailen Sie uns Ihre Arbeit an LSH-Support@jura.uni-freiburg.de. Wir übernehmen für Sie den Ausdruck sowie das Binden und vereinbaren mit Ihnen einen Termin, zu dem wir bei Ihnen mit einem Glas Sekt erscheinen, damit Sie die Arbeit unterschreiben können. Sollte aus bei aller Weitsicht nicht zu vermeidenden Gründen doch einmal etwas schiefgehen, so handhaben

wir es wie Shell oder das Justizprüfungsamt: „Höchstens 0,02 €/Liter über dem niedrigsten Zapfsäulenpreis des entsprechenden Produktes an den nach Luftlinie nächsten 10 Markentankstellen (z.B. JET, Esso, star) innerhalb Deutschlands im Umkreis Ihrer Shell Station.“ Bzw.: Höchstens zwei Punkte schlechter als die beste Hausarbeit eines Exzellenzstudierenden, dessen Vater mind. Ministerialdirektor im Ruhestand ist. Testen Sie unser Angebot unverbindlich für ein Semester. We care for you.

<http://www.zeit.de/karriere/beruf/2015-03/notfallkurier-beruf>

II. Law & Politics

< Systemstabilisierung über FAQ >

Wenn die ehemalige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger den neuen Namen für die Vorratsdatenspeicherung – „Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ – für Augenwischerei hält und davon spricht, dass „aus Raider nun Twix“ werde, sollte man zumindest aufhorchen. Denn das Bundesverfassungsgericht wie auch der Europäische Gerichtshof hatten – um im Bild zu bleiben – Raider in den vergangenen Jahren ordentlich zerbröseln lassen. Der verfassungs- bzw. europarechtswidrige Keksanteil war offensichtlich für deutlich zu hoch befunden worden.

<http://tinyurl.com/sz-vorratsdaten>

Was also gilt es zu tun, wenn man an einer wirkungslosen verdachtsunabhängigen Datenspeicherung festhalten möchte, die ein nahezu vollständiges und damit unverhältnismäßiges Abziehbild des Lebens ergibt?

Zumindest einmal sollten anstrengende kritische Fragen ein wenig kanalisiert werden, wofür uns zwei Wege prinzipiell denkbar erscheinen: Klaus Augenthaler hat den ersten beschritten, indem er sich selbst auf einer Pressekonferenz vier Fragen stellte, um sie ohne großes Aufheben kurz und bündig zu beantworten. Gesamtdauer: 42 Sekunden.

<http://tinyurl.com/faz-augenthaler-pk>

Wir wollen unserem Justizminister nicht zu nahe treten, aber er ist in seiner Selbstdarstellung einer zäher Triathlet, darüber hinaus schätzen wir ihn als Lakaien von Sigmar Gabriel, umständlichen Wendehals und gründlichen Tatortreiniger (vgl. den Beitrag < Der Prokrastinator >). Ein lakonischer Auftritt wie derjenige unseres bayerischen Urgesteins wäre seine Sache nicht.

Heiko Maas wählt denn auch den zweiten Weg, der zwar in dieselbe Richtung zielt, aber mit einer wissenschaftlichen Attitüde daherkommt und ihn ein wenig weiter ausholen lässt. So verfasst er zum besagten Gesetzentwurf, der neuerdings von der SPD als

Regulierung des staatlichen Zugriffs auf Daten interpretiert wird, Frequently Asked Questions, zu denen ihm fast zufällig weise Antworten in den Sinn kommen.

<http://tinyurl.com/faq-vorratsdaten>

Was auf den ersten Blick als vorbildliche Einlösung des zweitens Standbeins seines Ministeramts anmutet – die Fürsorge für den Verbraucher –, erweist sich schnell als der übliche Bauernfänger-Trick der FAQ. Derartige Fragen hat insbesondere in dieser Zusammenstellung mit Sicherheit noch niemand gestellt. Nur unter großen Schmerzen muss es Sigmar Gabriel mit seiner Marionette Heiko Maas gelungen sein, auf alle suggestiven Elemente zu verzichten. Aus: „In Bezug auf welche Straftaten ist der Abruf der Daten zulässig?“ hätte durchaus auch werden können: „Bei welchen den Staat in seinen Grundfesten erschütternden Kapitaldelikten ist der Abruf marginaler Datenrudimente geboten?“

Klaus Augenthaler aber würde gerade eine solche scheinheilige Methode vermutlich als hinterfotzig brandmarken, weil der Verkäufer seines Produkts für kurze Zeit scheinbar die Rolle des Zaudernden einnimmt und sich mit den diesem gegenüber geäußerten Bedenken auseinandersetzt. Und während sich das gemeine Volk nach der Lektüre irgendwie besänftigt bzw. sediert sieht, hat es – so die Hoffnung der Verfasser der FAQ – diejenigen Probleme verdrängt, die die wahren verfassungsrechtlichen Nadelstiche setzen.

Wir gehen gleichwohl einmal voller Zuversicht davon aus, dass mit dem Schmierentheater von Sigmar Gabriel – der klebrigen Karamellschicht von Twix also –, spätestens dann Schluss sein wird, wenn sich ein weiteres Mal Menschen mit diesem Machwerk befassen, die auf Wiedergekäutes keinen gesteigerten Wert legen.

<http://www.taz.de/!5204381/>

< Der Prokrastinator >

Bevor sich unser schwächlicher Bundesjustizminister ein weiteres Mal stolz in die Brust wirft: Nein, das hat nichts mit Arnold Schwarzenegger zu tun. Die Hürden senkend konstatieren wir zwar, dass das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz trotz seines klangvollen Namens das Image eines Loser-Ministerium nie losgeworden ist. Aber immerhin ging es ja für Sie, Heiko Maas, durch Ihren Posten noch immer bergauf. Und es stehen durchaus auch einige Aufgaben in Ihrem Ressort an, bei denen wir gerne Ihrem Selbstbewusstsein entsprechende Taten sähen, nach denen Sie sich in Pose schmeißen dürften, den Verfassungsschutz als Geheimdienst auflösen etwa.

Und was machen Sie? Sie beginnen erst einmal gründlich oder jedenfalls vordergründig auszumisten und das Strafrecht ein wenig vom Ballast des Nationalsozialismus zu befreien. „Ein wenig“ deshalb, weil Sie sich auf den medial besonders gut zu

verkauften Mordparagrafen konzentrieren, dem sein nationalsozialistischer Ursprung auf die Stirn geschrieben steht. Hier kann man natürlich einmal eine ordentliche Grundreinigung durchführen, aber müssen Sie wirklich damit über Monate hausieren gehen? Genau das ist eine der Übersprungshandlungen im Rahmen der Prokrastination. Statt beispielsweise bei der Vorratsdatenspeicherung oder wie Sie diese nunmehr auch immer verbrämen wollen (vgl. den Beitrag < Systemstabilisierung über FAQ > bei Law & Politics), Flagge zu zeigen, verlieren Sie sich im Symbolischen.

Hätte man darüber hinaus nicht einmal das gesamte Strafrecht nach täterstrafrechtlichen Elementen und Gesinnungsmerkmalen bzw. Relikten des verfassungswidrigen Denkens in Pflichtverletzungen durchforsten können? Stattdessen wurde erst 2013 das nationalsozialistische Institut der (bezeichnenderweise) „Zuchtmittel“ sogar noch um den Warnschussarrest ergänzt und jüngst eilfertig der Katalog des § 46 um Begriffe angereichert, die in einem rechtsgutsorientierten Tatstrafrecht nichts zu suchen haben (vgl. hierzu den Beitrag < Revival des Gesinnungsstrafrechts? > bei News aus der Gesetzgebung). Das furchtbare Label der „schädlichen Neigungen“ trägt nach wie vor die Jugendstrafe.

<http://tinyurl.com/stafrecht-ns-elemente>

Aber mit dem Denken in Rechtsgütern haben Sie es ja eh nicht so. Immer dann, wenn es gilt, über das Strafrecht mediale Wirkung zu erzeugen, sind Sie gerne dabei, wie wir an Ihrem Anti-Doping-Gesetz gesehen haben und was wir es bange im Hinblick auf Ihre Drohung erwarten, den Wettbetrug, der keiner ist, und die Spielmanipulation doch noch über das Strafrecht zu erdrosseln.

Jetzt aber haben Sie erst einmal den Sünden der Gesetzgebung während der Hochzeit der RAF den Kampf angesagt und bleiben sich treu. Denn Sie beschränken sich auf die vermarktungstechnischen Highlights und leichtgewichtigen Gegner, indem Sie dem mit heißester Nadel gestrickten Kontaktsperregesetz ein bisschen den Kampf ansagen, der die völlige Isolation von verurteilten und verdächtigen Terroristen erlaubt. Auch der schriftliche oder mündliche Verkehr mit den Verteidigern ist hiervon umfasst. Das BVerfG hatte 1978 zwar überraschenderweise nichts dagegen und die 1977 hiervon betroffenen 72 Inhaftierten waren längst zu anderen Wegen der Kommunikation übergegangen. Aber seit dieser Zeit kam das Kontaktsperregesetz aus guten Gründen nie wieder zur Anwendung, so dass Sie den bahnbrechenden Entschluss fassten: „Wenn eine Befugnis ihre Notwendigkeit verloren hat, dann sollte der Gesetzgeber auch den Mut und die Kraft haben, sie wieder abzuschaffen.“

<http://tinyurl.com/welt-kontaktsperre>

„Ein bisschen“, wie gesagt, denn die Möglichkeit, den Kontakt von Gefangenen untereinander und zur Außenwelt zu sperren, soll bestehen bleiben. Und ob der Schritt gar so mutig ist, wenn das Gesetz vermutlich gegen die EU-Richtlinie „über das Recht

auf einen Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren“ verstößt, wissen wir auch nicht genau.

<http://tinyurl.com/taz-kontaktsperre>

Kein Zweifel besteht aber daran, dass § 129a StGB gleichfalls in diesen 70er Jahren erschaffen wurde und sich bei Ihnen nach wie vor größter Beliebtheit im Kampf gegen den Terror erfreut, dem Sie sich mit Haut und Haaren verschrieben haben. Das im April verabschiedete Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten liefert hierfür ein beredtes Zeugnis.

Und so kreiselt der Wischmopp ohne Unterlass auf dem staubigen Speicher der Belanglosigkeiten. Die Vorratsdatenspeicherung reckt sich entspannt in der Sonne. Es geht zunächst einmal den längst vergilbten Blättern des Deutschen Herbstes an den Kragen.

III. Die Palmer-Rubrik

< Der König hat geweint. >

Boris Palmer schien jedenfalls nah dran gewesen zu sein. So berichtet seine Hofgazette, das Schwäbische Tagblatt, ebenso schonungslos wie lapidar: „Er wirkt verloren.“

Aber doch bitte nur für einen kurzen Moment, bis er die ihm eigene Souveränität wieder gewann, mit einigen Securities zurückkehrte und den Remppler der Polizei übergab, die BP höchstselbst verständigt hatte. „Ich habe keine Anzeige erstattet!“ sollte er im Anschluss auf Facebook bekunden.

„Warum machst du das?“ – „Weil du ein Arschloch ist.“

<http://tinyurl.com/tagblatt-bp-festival>

IV. News aus der Gesetzgebung

< Revival des Gesinnungsstrafrechts? >

Es ist erstaunlich: Während der mittlerweile schon über zwei Jahre andauernde NSU-Prozess immer wieder für Schlagzeilen sorgt, hat das vom Bundestag am 19.3.2015 beschlossene Gesetz zur „Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages“, das am 8. Mai auch vom Bundesrat abgesegnet wurde, medial kaum Beachtung gefunden.

<http://tinyurl.com/zustimmung-bundesrat>

Das Gesetz sieht neben einer Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes insbesondere eine Ergänzung von § 46 StGB, also der Kernvorschrift für die Strafzumessung, vor. Die in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB u.a. genannten Strafzumessungsaspekte der „Beweggründe und Ziele des Täters“ werden um folgenden Zusatz erweitert: „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“.

Was der Gesetzgeber genau mit dieser Gesetzesänderung bezweckt, ist unklar. So finden wir in der Entwurfsbegründung den Hinweis, die Berücksichtigung der genannten Motive über das in § 46 enthaltene Merkmal der „Beweggründe“ sei nach geltendem Recht ohnehin schon möglich gewesen. Handelt es sich also letztlich um überflüssiges Symbolstrafrecht, das dieses Mal geradezu kontraproduktiv ohne großes Medien-Tamtam erlassen wurde?

<http://tinyurl.com/bt-entwurf>

Zur Beantwortung muss man ein wenig ausholen: Die Frage, inwieweit z.B. rassistische oder fremdenfeindliche Beweggründe strafrechtliche Relevanz zu entfalten vermögen, wird in Deutschland nunmehr seit einigen Jahren – kürzlich auch auf dem 70. Deutschen Juristentag 2014 – unter dem Stichwort der „Hasskriminalität“ diskutiert. Vorläufer hat die Diskussion in den USA, wo bereits im Rahmen des 1968 erlassenen Civil Rights Act eine Rechtsgrundlage erlassen wurde, die US-Bundesbehörden zur Verfolgung von sog. Hate Crimes ermächtigte. Vorausgegangen waren Angriffe auf Aktivisten des Civil Rights Movement, die sich für die Rechte afroamerikanischer Bürger eingesetzt hatten.

Auf die Initiative von Bürgerrechtsbewegungen hin wurde in den USA insbesondere seit den 80er Jahren ausführlich über den Umgang mit „Hasskriminalität“ diskutiert. Verfassungsrechtlich stand dabei besonders die Frage im Mittelpunkt, inwieweit eine strafschärfende Berücksichtigung bestimmter Beweggründe mit der im 1. Verfassungszusatz gewährleisteten Freedom of Speech vereinbar ist. In seiner grundlegenden Entscheidung *Wisconsin v. Mitchell* hat der U.S. Supreme Court einen Verstoß verneint.

Von den vielen dogmatischen Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, ist im Kontext der aktuellen Gesetzesänderung die Relevanz von Hasskriminalität für die Strafzumessung von Bedeutung. Einigkeit besteht jedenfalls insofern, als entsprechende Motivationen dann die Strafzumessung beeinflussen, wenn sie sich auf das Tatunrecht – in erster Linie also die Schwere der zugefügten Verletzungen – auswirken. Dabei können auch die psychischen Folgen der Tat berücksichtigt werden: Die Verarbeitung einer auf Fremdenhass beruhenden Körperverletzung beispielsweise kann sehr lange andauern, da sich das Opfer einer gewissen Ohnmacht gewahr wird, die darauf zurückzuführen ist, dass es selbst nicht den geringsten Beitrag zum Übergriff geleistet hat und auch zukünftig mit entsprechenden willkürlichen Angriffen rechnen muss.

Teilweise wird weitergehend argumentiert, eine Straftat, die sich etwa gegen einen Menschen aufgrund seiner Hautfarbe richte, verunsichere bzw. bedrohe auch andere Menschen mit der gleichen Hautfarbe. Auch hierin liege eine strafzumessungsrelevante Tatauswirkung. Eine solche Betrachtungsweise verkennt indes die Aufgabe des Strafrechts, die im tatspezifischen subsidiären Rechtsgüterschutz zu sehen ist. Die Verletzung der körperlichen Integrität des angegriffenen Opfers wird nicht dadurch vergrößert, dass implizit auch andere Menschen mit der gleichen Hautfarbe – um bei diesem Beispiel zu bleiben – bedroht werden. Stellt man hingegen gerade auf diese anderen ab, fehlt es in aller Regel bereits an einer Tatbestandsverwirklichung, sofern nicht ausnahmsweise ihnen gegenüber zugleich die Voraussetzungen etwa einer Bedrohung (§ 241 StGB) oder Volksverhetzung (§ 130 StGB) erfüllt sind.

Die Beschränkung des Strafrechts auf den Schutz von Rechtsgütern bedingt ferner, dass ethisch missbilligte Tatmotivationen als solche bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt werden dürfen. Sieht man dies anders, öffnet man die Tore für ein Gesinnungsstrafrecht und müsste konsequenterweise auch vor der Erfassung ethisch verwerflicher Verhaltensweisen in eigenen Straftatbeständen keine Skrupel haben.

Bedenken im Hinblick auf ein Gesinnungsstrafrecht scheint auch der Gesetzgeber gehabt zu haben, wenn er in der bereits erwähnten Entwurfsbegründung ausführt:

„Die vorgeschlagene Ergänzung führt auch nicht zu einer strafschärfenden Berücksichtigung einer [...] Gesinnung als solcher. Denn dies widerspräche bereits dem eindeutigen Wortlaut des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB, der lediglich die Berücksichtigung der Gesinnung gestattet, die aus der Tat spricht.“

Dieser Rettungsversuch gelingt indes nichts. Die Gesinnung, die aus der Tat spricht, bleibt eine Gesinnung und eben diese soll strafschärfend berücksichtigt werden.

Aus strafrechtsdogmatischer Sicht ist das beschlossene Gesetz insgesamt als gravierender Rückschritt zu werten. Geht man mit der Rechtsprechung und Teilen der Literatur davon aus, dass verwerfliche Gesinnungen seit jeher als „Beweggründe“ im Sinne von § 46 StGB bei der Strafzumessung berücksichtigt werden könnten, handelt es sich – auf die Ausgangsfrage zurückkommend – um überflüssiges Symbolstrafrecht.

Nach zutreffender Ansicht bestehen indes weit gravierendere Bedenken: Vor dem Hintergrund der alleinigen Aufgabe des Strafrechts, Rechtsgüter zu schützen, ist bereits die gegenwärtige Fassung der erwähnten Strafzumessungsnorm des § 46 StGB höchstproblematisch. Die Aufgabe des Strafrechts darf nämlich nicht einfach bei der Bemessung einer konkreten Strafe ausgeblendet werden, so dass auch die Strafzumessung konsequenterweise am Topos des Rechtsgüterschutzes auszurichten ist. Während an anderer Stelle – man denke an die Reformdiskussion beim Mordtatbestand – längst über die Streichung von Gesinnungsmerkmalen diskutiert wird, bricht der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 46 StGB erneut eine Lanze für die Moralisierung des Strafrechts.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Kapitalismus auf der Kippe >

Vor knapp einem Jahr war uns dies mit vollem Recht eine Eilmeldung wert: Denn wo, wenn nicht in Fragen der Mensa können wir ein ernst zu nehmendes Erfahrungswissen in die Waagschale werfen?

„Noch komplexer wird sich allerdings alles gestalten, wenn derzeitige studentische Vorstöße nach halben Portionen in den Mensen Realität werden sollten und bei dieser Gelegenheit – das ist der Plan – der Gaucho-Spieß gleich einmal umgedreht und die ganze Portion zur Ausnahme werden würde. Welches Hinweisschild gäbe es denn dann: Fresssäcke bitte melden? Oder gar eine eigene Schlange, die Via Dolorosa der Mensa, an der man jeden Tag mit lässigem Understatement vorbeischlenderte?“

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2014_07_18

Die Sorge hat nunmehr eine Fratze erhalten. Offensichtlich ist im Dezember 2014 in unserer Mensa eine Befragung durchgeführt worden, bei der von 409 Teilnehmenden 78 Prozent angegeben haben sollen, Essen zurückgehen zu lassen. Wir wissen jetzt nicht so schnell, wie viel dies in absoluten Zahlen ausmacht, aber doch sicher eine ganze Menge. Und wir sind ein sehr großer Lehrstuhl, wenn es ums Essen geht. Also muss Greenpeace Freiburg einen großen Bogen um uns gemacht haben.

Eine Sorge, die wir im vergangenen Juli äußerten, scheint sich immerhin nicht in ihrer vollen Brutalität ab dem kommenden Montag zu stellen: „Das Essen mit der jeweils kleineren Beilagen-Menge wird durch einen entsprechenden (wir hoffen: dezenten) Hinweis ausgewiesen.“ Also keine Via Dolorosa bzw. keine Sonderausgabe für uns Fresssäcke.

Neue Gewitterwolken tun sich aber gerade in Freiburg auf, wenn wir lesen müssen, dass sich am Preis nichts ändere. Beide Gerichte – ob klein oder normal – kosteten dasselbe.

<http://tinyurl.com/bz-mensa-beilagen>

Für den Mangel zahlt man also nichts anderes als für den Überfluss, den es ja eh nicht mehr geben darf, verstehen wir das richtig? Wie beim Prozentrechnen werden wir ein weiteres Mal ein wenig auf dem falschen Fuß erwischt, weil wir die Einladungen zu den Walter-Eucken-Vorlesungen routinemäßig in den Papierkorb werfen. Aber dunkel haben wir in Erinnerung, dass die Freiburger Ordoliberalen Schule ihre Funktionsfähigkeit nicht gerade über Einheitspreise definiert wissen will. Ah, hier sind sie noch einmal, die zehn Spielregeln einer funktionierenden Wirtschaftsverfassung, die sich zur Sicherheit noch mit dem Gütesiegel der Menschenwürde versehen:

<http://www.eucken.de/freiburger-tradition/zehn-grundaussagen.html>

Aus voller Überzeugung und im ureigenen Interesse rufen wir daher auch in Namen von Walter Eucken, Friedrich von Hayek und Hans-Werner Sinn das Freiburger Studierendenwerk auf: Setzen Sie die Preise für die kleineren Positionen herauf!

VI. Das Beste zum Schluss

Während die Amerikaner bei der Umweltenzyklika ein wenig in Sorge sind, die Erderwärmung könne ihnen in die Schuhe geschoben und nicht als gottgewollt dargestellt werden, bleiben wir ein Fan unseres ebenso tatkräftig wie würdevoll zuschlagenden Papstes.

<https://www.youtube.com/watch?v=76BtP1GInlc>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 19.6.2015

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>